

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Stellungnahme

zum Sachstandspapier Methodenfestlegung Effizienzvergleich

Berlin, 01. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ALLGEMEINES	4
3	METHODIK	7
3.1	METHODENWAHL.....	7
3.2	AUSREIßERANALYSEN	8
3.3	SKALENERTRÄGE.....	9
3.4	SKALIERUNG.....	9
3.5	MODELLAUSWAHL.....	9
3.6	VERTEILUNGSANNAHMEN	10
4	PARAMETER FÜR DEN EFFIZIENZVERGLEICH.....	10
4.1	KOSTENBASIS / AUFWANDSPARAMETER.....	10
4.1.1	<i>Kostenbasis und Anwendung Effizienzwert.....</i>	<i>10</i>
4.1.2	<i>Standardisierung der Kosten.....</i>	<i>11</i>
4.1.3	<i>Redispatchkosten</i>	<i>11</i>
4.2	VERGLEICHSPARAMETER.....	12
4.2.1	<i>Pflichtparameter</i>	<i>13</i>
4.2.2	<i>Unterschiedliche Spezifikation</i>	<i>13</i>
4.2.3	<i>Fixierung von Modellen für den Effizienzvergleichen.....</i>	<i>14</i>
4.2.4	<i>Steigende Heterogenität</i>	<i>15</i>
4.2.5	<i>Vorausschauender Netzausbau</i>	<i>16</i>
5	UMSETZUNG EFFIZIENZVERGLEICH.....	17
5.1	DATENQUALITÄT / PROZESSBESCHLEUNIGUNG.....	17
5.1.1	<i>Datenabfragen</i>	<i>17</i>
5.1.2	<i>Prozessbeschleunigungen</i>	<i>18</i>
5.2	SICHERUNGSMECHANISMEN.....	19
5.2.1	<i>Dauer Abbaupfad</i>	<i>20</i>
5.2.2	<i>Bestabrechnung.....</i>	<i>21</i>
5.2.3	<i>Mindesteffizienz</i>	<i>22</i>
5.2.4	<i>Effizienzbonus.....</i>	<i>22</i>
5.2.5	<i>Individuelle Besonderheiten.....</i>	<i>22</i>
6	EFFIZIENZVERGLEICH GASVERTEILNETZBETREIBER.....	22
7	VEREINFACHTES VERFAHREN	23
8	ANHANG: UMGANG MIT UNTERNEHMEN DER HETEROGENITÄTSSTUFE 1	28

1 Vorbemerkungen

Am 16. Januar 2025 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit den [Zwischenständen zum Jahreswechsel](#) über die materiell bedeutsamsten Verfahren im NEST-Prozess informiert. In diesem Rahmen wurde zur **Methodenfestlegung Effizienzvergleich** (GBK-24-02-3#5) ein [Arbeitspapier](#) veröffentlicht, in dem der Sachstand der fachlichen Diskussion zum Ende des Jahres 2024 zusammengefasst ist. Zentrale Fragestellungen, die auch schon mit dem Expertenaustausch am 15.11.2024 thematisiert wurden, werden in dem Arbeitspapier einer Vorab-Bewertung durch die BNetzA unterzogen.

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE bedanken sich an dieser Stelle für die Gelegenheit einer Stellungnahme und die Begleitung des Prozesses für die zukünftige Ausgestaltung des Effizienzvergleichs. Es ist richtig, dass die Arbeitsvorschläge der BNetzA zur Methodenfestlegung mit der Branche in Form des [Arbeitspapiers](#) geteilt wurden und Rahmen des [Vertiefungsgesprächs](#) zur „Heterogenität und vorausschauendem Netzausbau beim Effizienzvergleich“ vom 13. Februar 2025 in Bonn und des [Expertenaustauschs](#) zum „Vereinfachten Verfahren und Kleinstnetzbetreiberregelung“ vom 13. März 2025 besprochen wurde. Alle Formate haben die Verfahrenstransparenz erhöht und tragen zu einem konstruktiven Austausch in der Methodenfestlegung Effizienzvergleich bei.

Dementsprechend beziehen sich die Verbände im Folgenden nicht nur auf das [Arbeitspapier](#), sondern auch auf die in dem Arbeitspapier nicht enthaltenen **Neuerungen beim Vereinfachten Verfahren**. Im Rahmen des Vertiefungsgesprächs vom 13. Februar 2025 kam die Frage auf, ob seitens der Branche Beurteilungen zum Umgang von Netzbetreibern im Effizienzvergleich vorliegen, die als nicht vergleichbar gelten. Der Anfrage möchten die Verbände mit einem **Vorschlag zur Beurteilung von betroffenen heterogenen Netzbetreibern** entgegenkommen, welchen wir anhänglich zur Stellungnahme versenden.

Im Einklang mit den Austauschformaten der letzten Monate ist es sinnvoll, dass die Verbände auch künftig in die Konkretisierung der Methodenfestlegung Effizienzvergleich einbezogen werden. Trotz der Transparenz waren die Fristen zur Meinungsbildung zuletzt sehr knapp bemessen. Unter diesen Bedingungen konnte erst zum jetzigen Zeitpunkt eine umfassende Stellungnahme erfolgen. Mit Blick auf das ausstehende Gutachten zum Effizienzvergleich bei Gas von Frontier Economics konnte das Kapitel zum Gaseffizienzvergleich noch nicht abschließend bewertet werden.

Die Verbände weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Neuaufstellung des Effizienzvergleichs im Rahmen des NEST-Prozesses aufgrund der großen materiellen Bedeutung des Effizienzvergleichs für die Netzbetreiber ein **signifikantes Risiko** darstellt. Die aktuell durch die BNetzA in die Diskussion eingebrachten Anpassungen – insbesondere die Einschränkung der bisherigen Sicherungsmechanismen – sind eine signifikante strukturelle

Verschlechterung gegenüber der heutigen Methodik und führt zu einer Zunahme der Risiken und zu erheblichen Nachteilen für die Netzbetreiber. Hier besteht dringender Verbesserungsbedarf, den wir im Folgenden konkretisieren.

2 Allgemeines

In Bezug auf allgemeine Rahmenbedingungen hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Welche grundlegenden Rahmenbedingungen sollen zukünftig für die Durchführung des Effizienzvergleichsverfahrens gelten?*
- *Welche Anforderungen bestehen an einen zukünftigen Effizienzvergleich?*
- *Bedarf es der Fortentwicklung des bisherigen Vorgehens, um objektive und strukturelle Unterschiede angemessen berücksichtigen zu können?*

Wie die BNetzA zu Recht hervorhebt, hat der Effizienzvergleich als Kernelement der Anreizregulierung einen unmittelbaren und erheblichen Einfluss auf die finanzielle Ausstattung der Verteilnetzbetreiber. In diesem Zusammenhang erfordert die Bewältigung der bevorstehenden finanziellen Herausforderungen zum einen eine **behutsame Weiterentwicklung** des Effizienzvergleichs. Zum anderen erhöht ein Aufsetzen auf der bisherigen Vorgehensweise auch die **Rechtssicherheit**.

Gleichzeitig teilt die Branche die Aussage der BNetzA, dass der zukünftige Effizienzvergleich **flexibel** genug sein muss, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Folglich dürfen - wie nachfolgend aufgezeigt wird - Vereinfachungen im Prozess kein Selbstzweck darstellen. Die Erzielung von **erreichbaren, übertreffbaren und unverzerrten Effizienzwerten** muss weiterhin das oberste Ziel eines Effizienzvergleichs darstellen. Sollte der Effizienzvergleich individuelle Besonderheiten nicht vollständig abbilden können, muss dies durch alternative Instrumente im Regulierungssystem ausgeglichen werden.

Die wegfallende Bindung an die Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sollte daher aus Sicht der Branche für Verbesserungen bei der Umsetzung des Effizienzvergleichs genutzt werden. Am Beispiel der Methodenwahl kann dies exemplarisch dargestellt werden:

Die Branche hat am Branchenworkshop vom 15. November 2024 erläutert, dass ein Beibehalten der DEA und der SFA als Benchmarkingmethoden für Kontinuität sorgt. Alternative Methoden können jedoch zur Plausibilisierung und Analyse der Robustheit der ermittelten Effizienzwerte eingesetzt werden. Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Methoden sieht die Branche bei der Parametrierung der Methoden (Flexibilisierung), der Umsetzung der Ausreißeranalysen (nicht zur Bereinigung der Heterogenität zu verwenden) sowie der Auswahl konkreter Modelle (keine Verwendung von harten statistischen Kriterien). Nachfolgend werden diese Aspekte noch weiter beleuchtet.

Vorgaben aus Gesetzgebung und RAMEN Festlegung

Folgende Vorgaben ergeben sich insgesamt zum Effizienzvergleich aus der Gesetzgebung:

- Nach § 21a Abs. 2 EnWG muss die Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden dem Stand der Wissenschaft entsprechen.
- Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt (§ 21a Abs. 1 S. 7 EnWG).
- Nach § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG müssen die Effizienzvorgaben erreichbar und über-treffbar sein.
- Die Herstellung struktureller Vergleichbarkeit aus Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 Strom-VO; Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 Gas-VO, bzw. Berücksichtigung der objektiven strukturellen Unterschiede (§ 21a Abs. 1 S. 6 EnWG) zwischen den Netzbetreibern muss gewährleistet werden

Während die ersten beiden Punkte (Stand der Wissenschaft und Beurteilung von Parameteränderungen) – wie bereits durch die Verwendung des Begriffs „Methode“ deutlich wird – konkret an der Methodenfestlegung bzw. der periodenspezifischen Festlegung gemessen werden müssen, ist es bei den letzten beiden Punkten ohne nähere Konkretisierung durch die BNetzA schwierig zu beurteilen, wie der Effizienzvergleich die abstrakten Vorgaben aus dem europäischen Recht und dem Energiewirtschaftsgesetz umsetzt. Da diese Begriffe grundlegende Leitplanken für die Ausgestaltung des Effizienzvergleichs in der künftigen Methodenfestlegung darstellen, ist es sowohl wichtig als auch notwendig, sie idealerweise bereits in der Rahmenfestlegung zu konkretisieren.

Konkretisierung der „strukturellen Vergleichbarkeit“

Für eine sachgerechte Umsetzung des Effizienzvergleichs, ist es notwendig, den Begriff der strukturellen Vergleichbarkeit zu präzisieren. Dies kann durch einen **Katalog mit zu berücksichtigenden Aspekten** erfolgen, der alle drei Stufen möglicher Heterogenität adressiert. Dabei handelt es sich um:

1. **Stufe 1 – Strukturelle Vergleichbarkeit:** Heterogenität basierend auf grundsätzlich unterschiedlichen Versorgungsaufgaben: Dazu gehören beispielsweise Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche.
2. **Stufe 2 – „Klassische“ Heterogenität:** Strukturelle Unterschiede, die sich nicht oder nur langsam verändern, wie die Siedlungsstruktur (z.B. Stadt/Land) oder Bodeneigenschaften.

3. **Stufe 3 – „Neue“ Heterogenität, dynamisch veränderliche Strukturunterschiede:** Entwicklungen mit hoher Dynamik, etwa last- und einspeiseseitige Veränderungen, der Zubau von Speicherkapazität oder gebietsinterne Heterogenität. Die Unterschiede ergeben sich aus verschiedenen Stadien der Transformation oder unterschiedliche Reaktionen auf dynamische Veränderungen.

Wir verweisen hierzu auf den [Foliensatz](#) der Verbände zum Vertiefungsgesprächs vom 13. Februar 2025 sowie auf die Ausführungen in Abschnitt 4.2.4.

Konkretisierung der „Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben“

Auch die Anforderung, dass Effizienzkriterien erreichbar und übertreffbar ausgestaltet werden müssen, muss konkretisiert werden.

Die Bestimmung von Effizienzwerten (insbesondere anhand einer effizienten Grenze der besten Netzbetreiber) ist mit einer Reihe von Unsicherheiten (strukturelle Unsicherheit in Bezug auf die Korrektheit des Effizienzvergleichsmodells, strukturelle Unsicherheit bei der Auswahl der Methode, statistische Unsicherheit und Unsicherheit durch Datenfehler) behaftet. Um die gesetzlich vorgeschriebene Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzziele zu gewährleisten, müssen Unsicherheiten zulasten der Netzbetreiber reduziert werden. Diesem Zweck dienen die verschiedenen in der Regulierung angewandten Sicherheitsmechanismen.

Aufgrund der zunehmenden Unsicherheiten sind mindestens folgende bisherige Sicherheitsmechanismen beizubehalten und in der RAMEN-Festlegung aufzulisten (vgl. hierzu Abschnitt 5.2):

- Best-of-Abrechnung zwischen Methoden und Kostenbasen,
- Erreichbarkeit von 100% in jeder der angewandten Methode (z.B. Skalierung SFA)
- Mindesteffizienz
- Effizienzbonus
- Verteilfaktor / Abbaupfad über fünf Jahre
- Mechanismus zur Berücksichtigung individueller Besonderheiten

Zudem sind zusätzliche heute noch nicht festgelegte Sicherheitsmechanismen denkbar, wie beispielweise die Bestimmung von Effizienzwerten relativ zu einer Durchschnittseffizienz anstatt zu einer effizienten Grenze. Dies hätte zur Folge, dass die Effizienzwerte weniger anfällig auf Extremwerte reagieren und damit die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit besser sichergestellt werden kann.

In der Methodenfestlegung soll adressiert werden, wie die gewählten Sicherheitsmechanismen die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit garantieren werden. In der RAMEN ist zudem

der separat festzulegende explizit benannte Verteilfaktor und der resultierende Abbaupfad der Ineffizienzen klar als ein Sicherungsmechanismus zur Berücksichtigung von Daten, Modell- und Methodenunsicherheiten im Effizienzvergleich zu benennen. Dieser Abbaupfad muss gesamthaft mit der Effizienzvergleichsmethodik und anderen Sicherheitsmechanismen in der Methodenfestlegung Effizienzvergleich erörtert und festgelegt werden (vgl. hierzu Abschnitt 5.2.1).

Die Erreichbarkeit von Effizienzvorgaben impliziert auch notwendigerweise, dass es möglich sein muss, einen Effizienzwert von 100% zu erlangen. Die BNetzA sollte schon in der RAMEN-Festlegung festschreiben, dass in allen verwendeten Methoden ein Effizienzwert von 100% erreichbar sein muss (vgl. hierzu Abschnitt 3.4).

3 Methodik

In Bezug auf die Methodik hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Welche Effizienzvergleichsmethode bzw. welche -methoden sind geeignet als Grundlage für die Effizienzmessung? Bedarf es der Änderung der Methoden bzw. einer neuen Methode? Könnte auf eine Methode verzichtet werden?*
- *Wie sollten die Ausreißeranalysen zukünftig ausgestaltet werden?*
- *Welche Form der Skalenerträge soll unterstellt werden?*
- *Ist eine Skalierung der SFA fortzuführen?*
- *Welche Kriterien sollen bei der Modellauswahl Berücksichtigung finden?*
- *Welche Verteilungsannahme soll für die Ineffizienz unterstellt werden?*

3.1 Methodenwahl

Die konkrete Eignung von Effizienzvergleichsmethoden ist nicht zuletzt von der spezifischen Datenlage und der in den Daten beobachtbaren Heterogenität abhängig. Grundsätzlich sind sowohl die DEA als auch die SFA im Regulierungskontext häufig eingesetzte Methoden. Deren Weiterführung ist zudem aus Kontinuitäts- und Rechtssicherheitsaspekten positiv zu beurteilen. Überdies ist es richtig, dass die BNetzA, zur Methodenwahl objektive Kriterien ansetzen will. Die im Sachstandpapier vorgenommene Beurteilung von DEA und SFA gemäß den Kriterien Transparenz, Robustheit, Praktikabilität, Geeignetheit und Stand Wissenschaft wird von der Branche jedoch nicht in allen Punkten geteilt und ist zudem zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Gerade die Praktikabilität und die Robustheit hängen von der zukünftigen Datenlage ab. Eine abschließende Beurteilung kann somit erst nach Vorliegen der konkreten Datenlage vorgenommen werden. Da der zukünftige Datensatz durch eine stärkere Heterogenität zwischen den Netzbetreibern gekennzeichnet sein wird, muss die Wahl der Effizienzmethode auch auf diesem zukünftigen Datensatz getroffen werden.

Grundsätzlich ist dabei das Abstellen auf einen Methodenmix zielführend. Dies erlaubt, den Risiken eines Effizienzvergleichs durch eine Bestabrechnung adäquat Rechnung zu tragen. Zu beachten ist, dass sich die Methoden in Bezug auf Umsetzungskriterien wie Berücksichtigung von Zufälligkeiten, Robustheit, Anwenderfreundlichkeit, Eignung bei heterogenen Daten etc. unterscheiden. Dies ist bei der Wahl der Methoden zu berücksichtigen.

Sollten alternative Methoden zu den heute eingesetzten Methoden der DEA und SFA geprüft werden, ist wichtig, dass diese **nachweisbar** besser geeignet sind und für diese Methoden praktische Erfahrungen vorliegen. Der Einsatz von „neuen“ Methoden wie LatentClass, StoNED, Quantilsregressionen oder Varianten der DEA-Umsetzung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie im Vergleich zu den heute eingesetzten Methoden deutlich überlegen sind, mit dem zukünftig heterogeneren Datensatz umzugehen, und damit sicherstellen, dass möglichst **unverzerrte Effizienzwerte** ermittelt werden. Dabei ist auch ein Abwägen in Bezug auf die Sicherstellung der Rechts- und Planungssicherheit wichtig.

3.2 Ausreißeranalysen

Neben der Wahl der Methoden sind Anpassungen in Bezug auf die Ausreißeranalysen notwendig. Die heute in der ARegV vorgesehenen Ausreißeranalysen eignen sich nicht, Heterogenität im Datensatz zu erkennen. Die Branche teilt die Einschätzung der BNetzA, dass Anpassungen bei der Umsetzung der bestehenden Ausreißeranalysen notwendig sind, und es ist richtig, dass sich die BNetzA mit den Argumenten der Branche auseinandersetzen will.

Konkret sollten die folgenden Aspekte Beachtung finden:

- Strukturell generell nicht vergleichbare Unternehmen müssen bereits vor der Ausreißeranalyse bei der Modellfindung identifiziert und ausgeschlossen werden. Die Korrektur um diese Unternehmen ist nicht Aufgabe der Ausreißeranalyse.
- Zu den bestehenden Heterogenitäten stellt die „neue“ Heterogenität mit sich stark unterschiedlich entwickelnden Netzen eine zusätzliche Herausforderung für die Ausreißeranalyse dar.
- Gleiches gilt für potenzielle Änderungen in der Grundgesamtheit aufgrund neuer Schwellenwerte fürs Regelverfahren. Besonders, wenn Netzbetreiber vom vereinfachten Verfahren in das Regelverfahren wechseln.
- Insbesondere in der DEA sind der Einfluss von Gruppen und mehrstufige Analysen zu prüfen, um verdeckte Ausreißer zu identifizieren.
- In der SFA sollten weitere Methoden zusätzlich zur Cook's Distance in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass OLS-basierte Methoden Ausreißer mit Bezug zur Effizienzgrenze gegebenenfalls nicht erfassen (siehe [Vortrag](#) von Stephan F. Parmeter am Wissenschaftsdialog am 24.09.2024).

Ein Beispiel hierfür ist der Einsatz des dfbeta-Style-Tests für den Ineffizienzterm in der SFA, der nicht nur, wie Cook's Distance, den Effekt auf die Regressionsgerade betrachtet.

- Der F-Test sollte durch den Bootstrap Test ergänzt oder ersetzt werden.

3.3 Skalenerträge

Mit der Wahl der Art der Skalenerträge verfügt die BNetzA über ein Instrument, um „Strukturpolitik“ in Bezug auf die Anzahl Netzbetreiber zu machen. **Strukturpolitik ist aber weder die Aufgabe des Effizienzvergleichs noch das Ziel der Anreizregulierung.** Es bestehen Möglichkeiten, die Art der Skalenerträge, wie sie bei den Netzbetreibern vorliegen, zu messen. Diese Ergebnisse sollten die Grundlage für die Annahmen im Effizienzvergleich darstellen. Wichtig aus Sicht der Branche ist, dass zwischen den eingesetzten Methoden keine unterschiedlichen Vorgaben in Bezug auf die Skalenerträge getätigt werden.

3.4 Skalierung

Die Branche ist klar der Ansicht, dass es – wie der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil zum 3. Effizienzvergleich Gas ausgeführt hat – in jeder eingesetzten Methode möglich sein muss, dass das effizienteste Unternehmen einen Effizienzwert von 100 Prozent erreicht. Ist dies methodenimmanent wie bei der SFA nicht möglich, muss zwingend eine Skalierung vorgenommen werden. Der Verweis auf das Außerkrafttreten der ARegV und damit eine mögliche fehlende Bindung der BNetzA an das BGH-Urteil ist für die Branche nicht nachvollziehbar. Kann methodenbedingt von den die Effizienzgrenze setzenden Netzbetreibern kein Effizienzwert von 100% erreicht werden, spricht das gegen die Logik der Erreichbarkeit der Effizienzvorgaben, untergräbt das Vertrauen in die Fairness und Angemessenheit der Effizienzvergleiche und verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben des § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG.

3.5 Modellauswahl

Die Branche teilt die Aussage der BNetzA, dass ergänzend zum bisherigen Vorgehen sichergestellt werden muss, dass objektiv abgrenzbare Gruppen von Netzbetreibern keinen verzerrenden Einfluss auf andere Netzbetreiber haben dürfen. Nicht einverstanden ist die Branche dagegen mit der Einschätzung der BNetzA, dass in Bezug auf die bisherige Vorgehensweise zur Modellauswahl kein Handlungsbedarf besteht. **Konkret erwarten wir, dass zukünftig bei der Modellwahl**

- **die statistischen Kriterien weniger strikt berücksichtigt werden und**
- **die ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen dafür ein höheres Gewicht erhalten.**

Weiterhin ist die Branche der Meinung, dass der Fokus auf die Signifikanz des Ineffizienzterms als Modellauswahlkriterium problematisch ist: Die BNetzA schließt a priori alle Modelle/Strukturparameterkombinationen aus, die mittels des verwendeten Tests keine signifikante Ineffizienz finden können und gibt der Effizienzschätzung somit vorab Einschränkungen vor. Es ist ein in der Statistik allgemein anerkannter Umstand, dass eine Modellselektion, die sich an der statistischen Signifikanz (Berechnung eines sogenannten p-Wertes) eines Parameters orientiert, die Schätzung dieses Parameters nach oben verzerrt/„biased“ (es werden in der Schätzung also größere Werte als der wahre Parameterwert produziert). Ebenfalls zu überdenken ist das Kriterium der Multikollinearität.

Bei der Auswahl der Modellparameter ist wie bisher im Strom ingenieurwissenschaftlichen Überlegungen ein höheres Gewicht beizumessen, um sicherzustellen, dass die Modellauswahl auf einer fundierten und sachgerechten Basis erfolgt und ein relevanter Zusammenhang zwischen Kosten und Strukturparameter (Kausalität) besteht.

3.6 Verteilungsannahmen

Aktuell sieht die Branche keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die bisherigen Verteilungsannahmen. Aufgrund der Tatsache, dass erst die konkrete Datenlage Hinweise auf die Methodenwahl liefern wird, spricht sich die Branche dafür aus, die Vorgaben zu den Verteilungsannahmen nicht auf der Ebene der Methodenfestlegung, sondern auf der Ebene des späteren Effizienzvergleichs festzulegen.

4 Parameter für den Effizienzvergleich

4.1 Kostenbasis / Aufwandsparemeter

In Bezug auf die Kostenparameter hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Auf Grundlage welcher Kostenbasis soll das Effizienzvergleichsverfahren zukünftig durchgeführt werden? Auf welche Kostenposition ist der ermittelte Effizienzwert anzuwenden?*
- *Sollte weiterhin eine Standardisierungsrechnung angewendet werden?*
- *Sollen Redispatchkosten zukünftig im Effizienzvergleich berücksichtigt werden?*

4.1.1 Kostenbasis und Anwendung Effizienzwert

Ein Abstellen auf die TOTEX als eine der Kostenbasen wird von der Branche unterstützt. Dabei ist aber zu beachten, dass aufgrund regulatorischer Vorgaben wie KANU 2.0 keine Verzerrung der TOTEX resultieren, die zu verzerrten Effizienzergebnissen führen können.

Die Branche ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Anwendung des Effizienzwertes auf Kapitalkosten und volatile Kosten nicht sachgerecht ist und entfallen sollte. Da sowohl

bei volatilen Kosten als auch bei Kapitalkosten eine jährliche Anpassung an die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers erfolgt, führt die Anwendung des Effizienzwertes auf diese Kostenkategorien dazu, dass die Erlösbergrenze nur durch eine überproportionale Absenkung der Betriebskosten (abzüglich der volatilen Kosten) erreicht werden kann. Ein Netzbetreiber mit einem Effizienzwert von 90%, dessen Basisjahrkosten sich zu 50% aus Betriebskosten, zu 40% aus Kapitalkosten und zu 10% aus volatilen Kosten zusammensetzen, kann seinen Erlöspfad nur einhalten, wenn er seine Betriebskosten um 20% (trotz 10%iger Ineffizienz) absenkt. Das führt in Konsequenz dazu, dass eigentlich effiziente Betriebskosten abgebaut werden müssen und ist nicht sachgerecht.

Es kann auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht gewünscht sein, dass ein Teil der diese Kosten verursachenden effizienten Leistung abgebaut werden müsste.

4.1.2 Standardisierung der Kosten

Ebenfalls wird die Erkenntnis geteilt, dass neben dem Effizienzvergleich mit TOTEX auch ein Effizienzvergleich mit standardisierten Kosten notwendig ist. Diese Standardisierung ist wichtig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass nicht Kostenunterschiede, sondern unterschiedliche Bestimmungen der Kapitalkosten den Effizienzwert beeinflussen. Wichtig ist, dass die Standardisierung der zunehmenden Heterogenität aufgrund unterschiedlicher Investitionserfordernissen adäquat Rechnung trägt. Zu beachten ist dabei, dass sichergestellt werden muss, dass die TOTEX vergleichbar sind (Stichwort KANU 2.0 im Gas).

Die konkrete Ausgestaltung der Vergleichbarkeitsrechnung ist bislang in § 14 Absatz 1 Nr. 3 ARegV festgeschrieben. Allerdings hat die BNetzA im [Sachstandspapier](#) vom 16. Januar 2025 keine Einschätzungen dazu gegeben, mit welcher Methodik künftig die Bestimmung der standardisierten Kapitalkosten erfolgen soll. Die Branche bittet daher um eine frühzeitige Kommunikation der Ausgestaltung der Vergleichbarkeitsrechnung, um das Vorgehen bewerten zu können.

Einer verstärkten Gewichtung der standardisierten TOTEX steht die Branche skeptisch gegenüber. Zum einen ist die Standardisierung so durchzuführen, dass möglichen Verzerrungen durch unterschiedliche Abschreibungs- und Investitionsmodelle adäquat Rechnung getragen wird. Zum anderen sind die TOTEX für Netzbetreiber die relevante Kostenbasis und bilden auch die Grundlage für die Anwendung der Effizienzwerte. Generell spricht sich die Branche gegen jegliche Gewichtung und für den Beibehalt der Bestabrechnung aus. Dies erfordert aber zwingend die Vergleichbarkeit der TOTEX in Bezug auf Kanu 2.0.

4.1.3 Redispatchkosten

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Redispatch im Effizienzvergleich wurden die Argumente zwischen BNetzA, BMWK und der Branche bereits umfangreich ausgetauscht. Im

Ergebnis hat der Verordnungsgeber **in der ARegV-Novelle 2021 eine Übergangsregelung gefunden, wonach Redispatch-Kosten frühestens ab der fünften Regulierungsperiode unter angemessener Berücksichtigung des zeitlichen Versatzes zwischen der Errichtung von EE-Anlagen und dem notwendigen Netzausbau in den Effizienzvergleich Eingang finden können.**

Der in der ARegV beschriebene Sachverhalt (Zeitversatz Errichtung EE-Anlagen und Netzausbau) ist weiterhin gegeben:

„(...) Die Bundesnetzagentur kann Festlegungen zur angemessenen Berücksichtigung eines zeitlichen Versatzes zwischen der Errichtung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie dem entsprechenden und notwendigen Ausbau der Verteilernetze im Effizienzvergleich treffen, soweit ein solcher zeitlicher Versatz Kosten nach § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 hervorruft und auf Gründen außerhalb der Einflussosphäre von Verteilernetzbetreibern beruht.“ (§ 32 Abs. 2 S. 2 ARegV).

Diese Voraussetzung macht schließlich auch die Regelung des § 34 Abs. 8 ARegV zur Bedingung für eine Einbeziehung von Redispatch-Kosten in den Effizienzvergleich *„erst dann und frühestens ab 2026 (...) wenn die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 ARegV getroffen hat“.*

Eine Konsultation und inhaltlich tiefe Befassung mit der Frage der angemessenen Berücksichtigung war somit vom Verordnungsgeber bereits frühzeitig angelegt worden und daher nicht als optional, sondern als Grundbedingung für eine Entscheidung in dieser Sache vorausgesetzt worden. Aufgrund der vorangehend dargestellten Diskussionspunkte sowie der starken wirtschaftlichen Betroffenheit einzelner Netzbetreiber ist bei Veränderung der aktuellen Einordnung der Redispatch-Kosten gegenüber dem Status Quo eine angemessene Anhörung in Form einer **eigenen Konsultation** zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der energiepolitischen EE-Ausbauziele und dem damit einhergehenden Transformationsprozess der originären Verteilernetzfunktion, der regional stark unterschiedlich ausfällt, muss die BNetzA prüfen und mit der Branche diskutieren, ob bzw. wie die Kosten aus Redispatch in den Effizienzbenchmark einbezogen werden dürfen. Der Prüfauftrag muss auch umfassen, inwieweit der Einbezug oder Nichteinbezug von Redispatchkosten zu Verzerrungen im Benchmark führt.

4.2 Vergleichsparameter

In Bezug auf die Vergleichsparameter hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Sollten Vergleichsparameter als Pflichtparameter festgeschrieben werden? Wenn ja, welche?*

- *Sollten Vergleichsparameter in unterschiedlichen Spezifikationen in den jeweiligen Effizienzvergleichsmethoden Verwendung finden?*
- *Sollte der Effizienzvergleich in jeder Periode vollständig neu durchgeführt werden oder gibt es Möglichkeiten, um z. B. nur eine Datenaktualisierung bei Fixierung der Vergleichsparameter und Neuschätzung der Effizienzgrenze durchzuführen?*
- *Inwieweit gibt es eine gestiegene (oder nun gar „neue“) Heterogenität, die im Effizienzvergleich zu berücksichtigen ist?*
- *Gibt es konkret benennbare Defizite bei der Berücksichtigung des vorausschauenden Netzausbaus? Falls ja, wie könnten diese bei der Auswahl der Vergleichsparameter sachgerecht behoben werden?*

4.2.1 Pflichtparameter

Für die Ermittlung geeigneter Vergleichsparameter sollte weiterhin eine geeignete Kostentreiberanalyse umgesetzt werden; nicht nur aus statistischer, sondern auch aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht, um die Heterogenität adäquat abzubilden. Die bisherigen Effizienzvergleichsverfahren haben ein gewisses Grundsetting an Vergleichsparametern (Jahreshöchstlast, Anschlusspunkte, Messstellen, Leitungslängen und dezentrale Einspeisung) erkennen lassen, das einen wesentlichen Beitrag für die Kostenerklärung geleistet und zu statistisch guten Ergebnissen und robusten Modellen in den Effizienzvergleichsverfahren geführt hat. Die Konstanz der Parameterwahl hat wesentlich zu einer Verlässlichkeit und Stetigkeit im Effizienzvergleichsverfahren beigetragen und zu weniger Rechtsstreitigkeiten geführt. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Netzbetreiber wird dieses Parametersetting aber voraussichtlich nicht ausreichen, um die heterogenen Entwicklungen vollständig und sachgerecht abzubilden.

4.2.2 Unterschiedliche Spezifikation

In Bezug auf die Parametrierung der Methoden hat die Branche zur Kenntnis genommen, dass die BNetzA zwar zur Abbildung der Versorgungsaufgaben die gleichen Parameter in den Methoden verwenden will, bei der Umsetzung dieser Parameter jedoch neu eine gewissen Flexibilität vorsieht. So kann sie die Parameter so definieren, dass sie in den einzelnen Methoden verwendet werden können (z.B. Wachstumsraten, Verhältniszahlen o.ä.). Diesen ersten Schritt zur Flexibilisierung der Parametrisierung begrüßt die Branche, obgleich dieses Vorgehen nicht dem Verständnis der Branche bezüglich einer differenzierten Parametrierung der Modelle für SFA und DEA entspricht. Die Branche weist zudem darauf hin, dass diese Flexibilität nicht bei allen Parametern umgesetzt werden kann. Insofern muss die geplante Flexibilisierung die Möglichkeit zulassen, dass die Versorgungsaufgabe durch ähnliche, aber nicht identische Parameter je nach Methode beschrieben werden kann.

Wie bereits am Workshop vom 15. November 2024 ausgeführt, ist die Branche der Meinung, dass die Umsetzung der Methoden den jeweiligen Stärken Rechnung tragen muss. Hierzu gehört auch der Umstand, dass eine Parametrierung der Methoden an diese Stärken angepasst werden muss.

So geht z.B. die SFA-Methode zwar von einer funktionalen Formannahme für den Zusammenhang zwischen Kosten und Vergleichsparametern aus, hat aber den Vorteil, dass sie Datenfehler und zu einem bestimmten Maß auch fehlende Vergleichsparameter verkraften kann, denn Fehler (in Form von stochastischem Rauschen) werden ausdrücklich zugelassen. Die SFA steht in der praktischen Anwendung aber häufig vor der Herausforderung, ein konvergierendes Modell zu finden. Die DEA hingegen setzt keine funktionalen Formannahmen voraus. Allerdings können hier nicht alle Datentypen (wie Dummy-Variablen, Kategorien, Anteile) verwendet werden, welche in der SFA problemlos anwendbar wären und zu einer geeigneten Spezifizierung des Modells führen könnten. Zudem lässt die DEA keinerlei Daten- oder Modellfehler zu. Dies bedeutet in der praktischen Anwendung: Entweder müssten Unternehmen in der DEA bereits vergleichbar sein (es ist an den Daten leicht zu sehen, dass dies nicht der Fall ist) oder sie müssen durch die Wahl geeigneter Vergleichsparameter vergleichbar gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Modell vollständig spezifiziert ist. Aufgrund der großen Heterogenität der Netzbetreiber im Effizienzvergleich entstehen daher vollkommen andere Anforderungen an die DEA-Methode: Bei großer Heterogenität braucht es eine wesentlich größere Anzahl von Vergleichsparametern um diese Heterogenität geeignet abzubilden.

Diesen Kriterien muss bei der Umsetzung Rechnung getragen werden. Dadurch können die jeweiligen Stärken genutzt werden (z.B. unterschiedliche Parametrierung in den Methoden zulassen).

4.2.3 Fixierung von Modellen für den Effizienzvergleichen

Aufgrund der Transformation der Netze sollte das Effizienzmodell (inkl. KTA etc..) zu jeder Regulierungsperiode neu sorgfältig überprüft werden, eine reine Datenaktualisierung würde dem aktuellen Wandel nicht genug Rechnung tragen. So hat die Geschwindigkeit des Fortschritts der Energiewende erheblich zugenommen, wobei die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen z.B. der kommunalen Wärmeplanung noch nicht konkret abgeschätzt werden können. Zudem ist ein technischer Fortschritt in Form neuer Technologien bzw. dem flächigen Einsatz bekannter Technologien (z.B. Elektrolyse) zu erwarten. Dies stellt sehr hohe Anforderungen an die Sachgerechtigkeit zukünftiger Effizienzvergleiche, so dass Vereinfachungen und Prozessbeschleunigungen kritisch zu sehen sind.

Grundsätzlich ist dabei das Modell der jeweiligen Vorperiode als Startpunkt der Weiterentwicklung gut geeignet. Wird ein Effizienzmodell über eine Regulierungsperiode hinaus fixiert, wirft dies die Frage auf, wie aus statistischer Sicht z.B. mit Veränderungen von statistischen Gütemaßen aufgrund signifikanter Parameteränderungen umzugehen wäre. Des

Weiteren könnten „disruptive“ Veränderungen ggfs. nur mit Zeitverzug in einem neuen Modell abgebildet werden. Bei einer Fixierung etwaiger Parameter besteht zudem das «Risiko», dass sich VNB auf die Parameter spezialisieren (Ausgründung neuer VNB) bzw. Optimieren (Ausbau „nur“ dieser Parameter) und sich dadurch eine (weitere) Verzerrung ergeben kann (soweit im Verantwortungsbereich des VNB).

4.2.4 Steigende Heterogenität

Wie am gemeinsamen Dialog vom 13. Februar 2025 vorgestellt, unterscheidet die Branche drei Stufen der „Heterogenität“. Die drei Stufen können wie folgt unterschieden werden:

1. Stufe: Unterschiedliche Versorgungsaufgaben

Die erste Stufe der Heterogenität fokussiert auf die prinzipiellen Unterschiede in den Versorgungsaufgaben. Aus Sicht eines Effizienzvergleichs sind die Netzbetreiber, die strukturell nicht mit anderen Netzbetreiber vergleichbar sind, vor dem Effizienzvergleich aus dem Datensatz zu entfernen. Wie am Gespräch mit der BNetzA vom 13. Februar 2025 erläutert, gehören hierzu zum Beispiel Netzbetreiber ohne Konzessionsfläche. Im Strombereich sind das zum Beispiel Werksnetze/Arealnetze, das Bahnstromnetz oder Netzbetreiber mit lediglich wenigen Leitungskilometern auf der HS-Ebene. Nähere Ausführungen zum möglichen Umgang mit strukturell nicht vergleichbaren Netzbetreibern (Stufe 1) sind im Kapitel 8 (Anhang) dargelegt.

2. Stufe: „Klassische Art“: Weitgehend gleichbleibende Strukturunterschiede

Die zweite Stufe der Heterogenität adressiert Netzbetreiber mit (prinzipiell vergleichbaren) Versorgungsaufgaben, die sich in Bezug auf nicht oder nur langsam veränderlichen Strukturunterschieden wie Siedlungsstruktur (z.B. Stadt/Land) oder Bodeneigenschaften unterscheiden. Dies ist im Effizienzmodell über eine entsprechende Parametrierung und Methodenumsetzung zu berücksichtigen und wurde auch bisher schon adressiert.

3. Stufe: „Neue Art“: Dynamisch veränderliche Strukturunterschiede (transformationsbedingt)

Die dritte Stufe der Heterogenität adressiert Netzbetreiber mit (prinzipiell vergleichbaren) Versorgungsaufgaben, die sich in Bezug auf dynamisch veränderlichen Strukturunterschieden infolge der Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung unterscheiden. Mit anderen Worten betrifft diese Heterogenität Netzbetreiber, die sich in unterschiedlichen Stadien der Transformation befinden oder unterschiedlich auf die dynamischen Veränderungen reagieren. Dies ist im Effizienzmodell über Parametrierung und Methodenumsetzung zu berücksichtigen und muss zukünftig neu bzw. differenzierter adressiert werden.

In Bezug auf die Darstellung der konkreten Herausforderungen, die mit der zunehmenden Heterogenität dieser drei Stufen verbunden sind, verweisen wir auf den der BNetzA zur Verfügung gestellten [Foliensatz](#).

4.2.5 Vorausschauender Netzausbau

Aus Sicht der Branche ist der vorausschauende Netzausbau in den bisherigen Effizienzmodellen nicht adäquat abgebildet. Wie am gemeinsamen Dialog vom 13. Februar 2025 vorgestellt, umfasst der vorausschauende Netzausbau verschiedene Dimensionen und ist nur teilweise in den aktuellen Modellparametern abgebildet.

Der vorausschauende Netzausbau ist ein Element der skizzierten neuen Heterogenität. Die aktuelle ex-Post-Betrachtung (Basisjahr) führt zu einem Auseinanderlaufen von Input (Kosten) und Output (Parameter), da Kosten bereits im nächsten Basisjahr anfallen, die Parameter aber nicht oder nur teilweise steigen werden. Insbesondere da das Netz auf das Zieljahr 2045 (Stichwort: Osterpaket) ausgebaut werden muss, werden Erneuerbare Energien, aber insbesondere neue Verbraucher (Elektrifizierung der Gebäudewärmeerzeugung, Verkehrssektor und Gewerbe/Industrie) im großen Umfang erst deutlich später ans Netz angeschlossen werden. Aktuell verzögert sich beispielsweise der Hochlauf der Wärmepumpen und der E-Autos. Beispiele der neuen Heterogenität im Zusammenhang mit dem vorausschauenden Netzausbau sind:

- Leitungsverstärkungen auf bestehenden Trassen werden nur kostenseitig erfasst, die Leitungslänge bleibt unverändert
- Die Netze müssen auch aufgrund zunehmender Rückspeisung von unterlagerten Netzbetreibern ausgebaut werden, diese installierte Erzeugungsleistung ist bisher nicht berücksichtigt
- Neubau von Umspannwerken für Einspeiseanlagen (Einspeisesteckdose) und für Ausspeisungen für neue Lasten: Problem Zeitversatz Input/Output
- Prognoseunsicherheit ist Risiko des Netzbetreibers (z.B. Hochlauf E-Mobilität, Wärmepumpen)
- Digitalisierung und Smartifizierung der Netze bisher nicht über Parameter abgebildet

Sollen die Effekte des vorausschauenden Netzausbau im Rahmen des Effizienzvergleichs berücksichtigt werden, bieten sich verschiedene Ansätze an:

- Mehr Variablen und Interaktionsterme in den Modellen berücksichtigen
- Berücksichtigung von Potenzialparametern bei den Strukturvariablen. Potenzialparameter sind Parameter, die darstellen, was das Netz verkraften könnte, aber noch nicht nachgefragt wird (pot. JHL, pot. EE-Leistung, pot. AP, ...). Dazu sollte eine Methodik zur Berechnung plausibler Potenzialparameter entwickelt werden. Dies muss vermutlich über ein ing. Gutachten geschehen, da die bisherige Berechnung von Potentialparametern hier nicht passt.

- Nutzung von Kapazitätsparametern (bspw. installierte Bemessungsscheinleistung) zusätzlich zu Auslastungsparametern (JHL).
- Korrekturen der Kosten (Herausrechnen der entsprechenden Kosten vor dem Effizienzvergleich) oder Abstellen auf Planungswerte bei den Kosten und Strukturvariablen.
- Aussetzen des Effizienzvergleichs für Investitionen des vorausschauenden Netzausbaus, bis Zeitverzug bei Kosten-Parameter-Lücke geschlossen ist.

Zur konkreten Darstellung dieser Dimensionen und den möglichen Ansätzen zur Berücksichtigung im Effizienzmodell verweisen wir auf den der BNetzA am 13. Februar 2025 vorgestellten [Foliensatz](#).

5 Umsetzung Effizienzvergleich

5.1 Datenqualität / Prozessbeschleunigung

In Bezug auf die Datenqualität und Prozessbeschleunigungen hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Welche Anreizmechanismen werden vorgeschlagen, um Datenfehler, die sich zu Lasten anderer Teilnehmer des Effizienzvergleichs auswirken, zu vermeiden? Wo kann der Datenumfang reduziert und so eine mögliche Prozessbeschleunigung erreicht werden, ohne einen Verlust der Abbildungsgenauigkeit in Kauf zu nehmen?*
- *Wie kann eine Beschleunigung des Gesamtprozesses erreicht werden?*

5.1.1 Datenabfragen

Grundsätzlich sind keine neuen Mechanismen notwendig, um Datenfehler zu identifizieren. Bereits heute sind verschiedene Maßnahmen zur Datenplausibilisierung und Fehlererkennung vorhanden:

- Plausibilisierung und Rückfragen durch BNetzA
- Veröffentlichung und Prüfung durch alle Netzbetreiber, Netznutzer
- Prüfung der Datenquittungen durch jeden Netzbetreiber

Mit Blick auf einen möglichen Anreizmechanismus müsste eigentlich zwischen unbewussten Fehlangaben (z.B. Fehleingaben durch Tippfehler, unterschiedliche Definitionsauslegungen, etc.) und bewussten Falschangaben unterschieden werden. Da eine Klassifizierung nach diesen Kategorien und der Nachweis einer vorsätzlichen Handlung in der Praxis aber vermutlich schwerlich möglich sein wird, sollte der Fokus weniger auf einer Pönalisierung, sondern vielmehr auf die Vermeidung einer unverschuldeten Schlechterstellung von Netzbetreibern gerichtet werden.

Grundsätzlich ist eine valide Datenbasis zur Durchführung eines robusten Effizienzvergleichs substanziell und von jedem Netzbetreiber in Eigenverantwortung zu ermitteln. Offenkundige „Falschmeldungen“ seitens der VNB dürfen nicht zu Nachteilen der Branche führen, hier ist die BNetzA in der Pflicht, dies zu bereinigen und sicherzustellen, dass keine verzerrten Effizienzwerte entstehen. Dafür ist eine intensive Plausibilisierung der Daten und Rückfragen durch die BNetzA bei Unklarheiten weiterhin essenziell. Insbesondere im Fall von Unplausibilitäten bei relevanten Modellparametern von Peer-Unternehmen, sollte die BNetzA darüber hinaus auch die Darlegung von Nachweisen in Betracht ziehen, um unsachgerechte und verzerrte Effizienzgrenzen zu vermeiden.

Datenfehler entstehen zum Beispiel, wenn

- Definitionen im Zeitablauf verändert werden bzw. nicht konsistent sind (bei einer konsistenten Datenabfrage sind Datenfehler geringer),
- es Interpretationsspielräume bei der Erhebung von Parametern gibt,
- neue Daten abgefragt werden.

Mögliche Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung, ob der Umfang reduziert werden kann (im Hinblick auf die zunehmende Heterogenität eher schwierig)
- Koordination zwischen den verschiedenen Datenabfragen

Nicht einverstanden ist die Branche mit der Absicht der BNetzA, den Datenumfang zum Nachteil der Erfassung der Heterogenität zu reduzieren. Gerade vor der Diskussion einer zunehmenden Heterogenität ist es wichtig, dass zukünftige Einflussfaktoren geprüft werden können. Dies bedingt eine entsprechend breite Datenbasis.

5.1.2 Prozessbeschleunigungen

Auch die Branche begrüßt grundsätzlich, wenn Vereinfachungen zur Reduktion des Aufwands für die Umsetzung des Effizienzvergleichs vorgenommen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass **Vereinfachungen keinen Selbstzweck** darstellen. Führen Vereinfachungen zu einer geringeren Einzelfallgerechtigkeit, sind sie abzulehnen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Effizienzwertes für die Netzbetreiber ist zu groß, als dass durch Vereinfachungen potenziell Fehler in Kauf genommen werden dürften.

Die unterschiedliche Betroffenheit der Netzbetreiber durch die Energiewende wird zu einem Anstieg der Heterogenität bei den Netzbetreibern führen. Eine Reduzierung des Datenumfangs sollte vor diesem Hintergrund sehr zurückhaltend bewertet werden, da Stand heute noch nicht absehbar ist, welche Parameter zukünftig als Kostentreiber für die Abbildung neuer Entwicklungen/Themen geeignet sein können. Zentral ist, dass im Hinblick auf die

zukünftigen Effizienzvergleiche die relevanten Kostentreiber vorliegen. Hierzu ist die Datenabfrage breiter zu definieren. Eine ex ante Bestimmung, was braucht es und was nicht, ist praktisch nicht möglich. Um den Aufwand zu reduzieren, sind die verschiedenen Datenabfragen (nicht nur für den Effizienzvergleich) aufeinander abzustimmen.

Vielmehr ist anstatt des Umfangs der Datenabgabe der Prozess der Datenabgabe und -prüfung deutlich zu vereinfachen. So sollte bei der Datenabfrage und den Definitionen sichergestellt sein, dass diese Daten in den technischen Quellsystemen der Netzbetreiber vorhanden sind und ohne großen Aufwand eindeutig ermittelt werden können. Zum Beispiel setzen sich die Anschlusspunkte beim Strom aus verschiedensten Anschlusskonstellationen und Assets zusammen und werden nicht direkt als technische Komponente in den Systemen geführt.

Die Frage des zukünftigen erforderlichen Datenumfangs ist schließlich davon abhängig, in welcher Phase sich das Energiesystem (Strom und Gas) befindet:

- Phase 1: Aufbau
- Phase 2: Bestand ohne Veränderungen
- Phase 3: Transformation

5.2 Sicherungsmechanismen

Wie in Abschnitt 2 erläutert, ist die Bestimmung der Effizienzwerte auf Basis von Frontiermethoden mit verschiedenen Unsicherheiten verbunden. Diesen muss zwingend mit entsprechenden Sicherheitsmechanismen Rechnung getragen werden, da ansonsten die gesetzliche geforderte Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit nicht gewährleistet ist.

In Bezug auf die Sicherheitsmechanismen hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Sollte der Abbaupfad von Ineffizienzen von bisher fünf Jahren verkürzt werden?*
- *Sollte die Bestabrechnung zwischen den Methoden und zwischen den Kostenbasen modifiziert werden?*
- *Ist weiterhin ein Mindesteffizienzwert vorgesehen und wenn ja in welcher Höhe?*
- *Ist die Verankerung eines Effizienzbonus vorgesehen?*
- *Können strukturelle Besonderheiten nach dem aktuellen § 15 Absatz 1 ARegV ausreichend abgebildet werden? Gibt es Vorschläge, wie die Behandlung von gebietsstrukturellen Besonderheiten systematisiert geprüft und behandelt werden sollten?*

5.2.1 Dauer Abbaupfad

Es ist aus Branchensicht nicht haltbar, den Abbaupfad der Ineffizienzen von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Die zunehmende Heterogenität erhöht grundsätzlich das Risiko, dass die Benchmarkingmodelle zu verzerrten Effizienzwerten führen. Um die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit nicht zu gefährden, muss die ermittelte Ineffizienz mindestens wie heute über fünf Jahre abgebaut werden können.

Bei einer 5-jährigen Regulierungsperiode müssen bislang 20%,40%,60%,80%,100% = durchschnittlich 60% der ineffizienten Kosten pro Jahr abgebaut werden. Insbesondere bei der für die fünfte Regulierungsperiode übergangsweise vorgeschlagenen Dauer von fünf Jahren, darf sich der Abbaupfad nicht verschärfen. Ein Abbaupfad von 33%,66%,100%,100%,100% resultiert in einem jährlichen Durchschnitt von 80% der ineffizienten Kosten, die jährlich abgebaut werden müssen. Dieser besonders gravierenden Verschärfung der Effizienzvorgaben für die fünfte Regulierungsperiode stehen keinerlei Maßnahmen gegenüber, die die Unsicherheiten bei der Effizienzwertberechnung verringern. Hierbei stellt sich dann die Frage, inwieweit Effizienzvorgaben in dieser Höhe selbst „unter Nutzung aller möglichen und zumutbaren Maßnahmen“ (§ 16 (2) ARegV) erreicht werden können. Die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben scheint gefährdet (§ 21a Absatz 5 EnWG). Realistische Effizienzvorgaben sollten den Abbau von Ineffizienzen bis zum Ende der fünfjährigen Regulierungsperiode vorsehen. Darüber hinaus würde eine Verkürzung des Abbaupfades den Netzbetreibern finanzielle Mittel entziehen, die sie für den vorausschauenden Netzausbau und die Umsetzung der Energiewende benötigen.

Die BNetzA argumentiert mit einer Entlastung der Netznutzer durch Verschärfung des Abbaupfades, was einer Reduzierung der Sicherheitsmechanismen gleichkommt. Dabei ignoriert sie die Tatsache, dass sie aufgrund der EnWG-Vorgaben dazu verpflichtet ist, die Erreichbarkeit der Effizienzvorgaben zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass Unsicherheiten im Effizienzvergleich nicht symmetrisch bewertet werden dürfen, sondern Unsicherheiten, die zulasten der Netzbetreiber bestehen, reduziert werden müssen. Genau dazu dient der Abbaupfad. Wird dieser verschärft, erhöht sich das Risiko, dass Netzbetreiber die Effizienzvorgaben nicht erreichen können.

Eine „Beschleunigung“ des Abbaupfades ist auch nicht in irgendeiner Weise systematisch an die Länge der Regulierungsperiode oder die Abstände der Basisjahre gebunden. Die Begründung der BNetzA, für die fünfte Regulierungsperiode einen 3-jährigen Abbaupfad zu wählen, um im Basisjahr der nachfolgenden Regulierungsperiode alle Ineffizienzen abgebaut zu haben, trägt nicht, da die Ineffizienzen – wie die BNetzA selbst darlegt – nur rechnerisch abgebaut werden. Die tatsächliche Kostenhöhe im Basisjahr ist davon unabhängig.

Generell sollten vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen Sicherheitsmechanismen im Effizienzvergleich einen höheren Stellenwert erhalten als in der Vergangenheit. Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Verkürzung der Regulierungsperioden

auf nur noch drei Jahre ist eine entsprechende Reduktion der Sicherungsmechanismen im Sinne eines kürzeren Abbaupfades abzulehnen. Es ist daher eine Abmilderung, aber mindestens eine Beibehaltung der derzeitigen Sicherheitsmechanismen (z. B. durch Streckung des Abbaupfades oder einer Verteilung wie 20%, 60%, 100% über drei Jahre) umzusetzen, die den Netzbetreibern Spielräume zur Umsetzung neuer Best-Practice-Ansätze lässt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen sollte sogar geprüft werden, ob die sich aus dem Effizienzvergleich ergebenden Ineffizienzen nicht über zwei Regulierungsperioden abgebaut werden müssen, analog zur Einführung der Anreizregulierung 2009. **Auch die österreichische Regulierungsbehörde E-Control hat den Abbaupfad auf 7,5 Jahre gestreckt, um den wachsenden Unsicherheiten im Benchmark in der Transformationsphase Rechnung zu tragen.** Im Wachstumspfad würde hierdurch der Effizienzdruck auf die OPEX etwas verringert werden.

5.2.2 Bestabrechnung

Es ist weiterhin eine Bestabrechnung durchzuführen, da nur dadurch den unterschiedlichen Risiken bei der Umsetzung von verschiedenen Methoden adäquat Rechnung getragen werden kann. Wie auch schon von Professor Per J. Agrell während der [Wissenschaftsdialog vom 24.09.2024](#) sowie von Professor Mark A. Andor und Professor Stephan F. Parmeter im Rahmen verschiedener Veröffentlichungen dargelegt, ist eine Bestabrechnung zwischen den Ergebnissen der DEA und SFA zwingend notwendig, um einerseits bestehende Verzerrungen der Ergebnisse beider Methoden auszugleichen und andererseits sicherzustellen, dass die spezifischen methodischen Vorgehensweisen bei der Bestimmung berücksichtigt werden. Eine Durchschnittsbildung würde zu einer Verwässerung der verschiedenen methodischen Vorgehensweisen führen, was wissenschaftlich nicht haltbar wäre. Besonders bei einem etwaigen Wechsel der Benchmarkingmethoden ist sicherzustellen, dass damit nicht die Bestabrechnung gefährdet wird.

Ebenfalls wird die Erkenntnis geteilt, dass neben dem Effizienzvergleich mit TOTEX auch ein Effizienzvergleich auf standardisierten Kosten notwendig ist. Diese Standardisierung ist wichtig, da ansonsten die Gefahr besteht, dass nicht Kostenunterschiede, sondern unterschiedliche Bestimmung der Kapitalkosten oder eine abweichende Altersstruktur der Netzanlagen den Effizienzwert beeinflussen.

Daher ist wie bislang eine Bestabrechnung auch zwischen den Kostenpositionen durchzuführen. Mit der im Sachstandspapier von der BNetzA vorgestellten Modifikation der Bestabrechnung wäre das Erreichen eines Effizienzwerts von 100 % rechnerisch nur noch möglich, wenn ein Netzbetreiber in beiden DEA-Effizienzwerten 100 % erreicht.

5.2.3 Mindesteffizienz

Die Branche teilt die Einschätzung der BNetzA, dass es eine Mindesteffizienz als Sicherheit braucht. Mindesteffizienz ein Instrument, um den Risiken eines Effizienzvergleichs Rechnung zu tragen. Die Risiken nehmen mit der steigenden Heterogenität zu.

Die Mindesteffizienz ist zum Schutz der Netzbetreiber im regulären Verfahren beizubehalten und so auszugestalten, dass die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit sichergestellt ist; dies gilt vor allem dann, wenn mehr Unternehmen, die bislang im vereinfachten Verfahren sind, ins Regelverfahren wechseln. Auch eine Anhebung der Mindesteffizienz ist nicht zuletzt im Falle eines verkürzten Abbaupfads aus Branchensicht geboten, damit die Effizienzvorgaben in Realität noch erreichbar bleiben.

5.2.4 Effizienzbonus

Grundsätzlich ist das Instrument eines Effizienzbonus vor dem Hintergrund der anstehenden Transformation sachgerecht. Die aktuelle Art der Berechnung hängt an der Methode der DEA und der Supereffizienzanalyse. Sollte sich die Methode ändern, ist sicherzustellen, dass auch bei Verwendung alternativer Methoden ein Effizienzbonus ermittelt wird.

Die ursprünglich für die Notwendigkeit diskutierten Gründe gelten heute noch mehr als bei der Einführung des Effizienzbonus. So haben sich die Effizienzwerte weiter angeglichen, der Effizienzbonus stellt sicher, dass weiterhin dynamische Impulse für Effizianreize gesetzt werden und damit verhindert wird, dass die Branche an Dynamik verliert. Zum andern hat auch der Investitionsbedarf aufgrund der Energiewende weiter zugenommen. Sollte sich die Methode ändern, ist sicherzustellen, dass auch bei Verwendung alternativer Methoden ein Effizienzbonus ermittelt wird.

5.2.5 Individuelle Besonderheiten

Grundsätzlich ist die strukturelle Vergleichbarkeit im höherrangigen EnWG (ggü. ARegV) verankert und muss (zuerst) zwingend für einen validen Effizienzvergleich berücksichtigt werden. Sofern eine strukturelle Vergleichbarkeit gewährleistet ist und zusätzlich auch die Heterogenität der VNB im Effizienzmodell adäquat berücksichtigt worden ist, kann zur Abbildung von strukturellen Besonderheiten zusätzlich der § 15 Abs. 1 ARegV Anwendung finden.

6 Effizienzvergleich Gasverteilnetzbetreiber

In Bezug auf den Effizienzvergleich Gas hat die BNetzA die folgenden Fragen thematisiert:

- *Wo liegen die speziellen Herausforderungen für einen zukünftigen Effizienzvergleich Gas?*

- *Welche regulatorischen Schlussfolgerungen hat die Bundesnetzagentur aus den speziellen Herausforderungen für einen zukünftigen Effizienzvergleich Gas gezogen?*
- *Worin besteht die Aufgabenstellung des im September 2024 an ein Konsortium um Frontier Economics vergebenen Gutachtens für den Effizienzvergleich im Gasbereich?*

Aufgrund der großen Herausforderungen in Bezug auf den Effizienzvergleich Gas begrüßt die Branche die Schlussfolgerung der BNetzA, die Notwendigkeit die zukünftige Durchführung eines Effizienzbenchmark tiefer zu analysieren. Das vergebene Gutachten zur Zukunft des Effizienzvergleichs für die Gasverteilernetzbetreiber soll gemäß BNetzA im Frühjahr 2025 vorliegen. Die Branche wird sich anschließend vertieft mit den getroffenen Schlussfolgerungen zur Zukunft des Effizienzvergleichs Gas auseinandersetzen.

7 Vereinfachtes Verfahren

Die BNetzA beabsichtigt gemäß dem Entwurf der RAMEN-Festlegung den Schwellenwert für eine verpflichtende Teilnahme am regulären Verfahren zu ändern. Anstelle des bisher angewandten Kriteriums der „Anzahl angeschlossener Kunden“ soll zukünftig auf eine neue wirtschaftliche Kenngröße abgestellt werden, welche sich gem. RAMEN wie folgt definiert: *„Als Schwellenwert nach Ziffer 16.2 wird ein Betrag in EUR angesetzt, der sich bei der Einbeziehung aller Verteilernetzbetreiber bis zum Erreichen von 90 % (Elektrizitätsverteilernetzbetreiber) / 82 % (Gasverteilernetzbetreiber) aller Ausgangsniveaus ohne vorgelagerte Netzkosten (bereinigtes Ausgangsniveau) in das Regelverfahren ergibt (Marktabdeckung).“*

Die Branche kann der Argumentation der BNetzA nicht folgen, weshalb das bisherige Kriterium „Anzahl angeschlossener Kunden“ als Schwellenwert nicht geeignet sein soll. Aus diesem Grund vertritt die Branche die Auffassung, dass das derzeit vorhandene Vereinfachte Verfahren für kleine Netzbetreiber in den Grenzen der Anzahl der angeschlossenen Kunden von 15.000 für Gasnetze bzw. 30.000 für Stromnetze beibehalten werden muss. Die Branche sieht keine nachvollziehbaren Gründe, weshalb dieses eingeschwungene System ohne Not geändert werden soll. Selbst wenn das Kriterium „Anzahl angeschlossener Kunden“ aus Sicht der BNetzA nicht geeignet sein sollte, existieren Alternativen den Kundenbegriff im Zuge der Festlegung mit einem bekannten Strukturparameter (z.B. Anzahl Messlokationen, Anschlusspunkte oder Letztverbraucher) zu belegen, für die bereits festgelegte Definitionen seitens der BNetzA existieren.

Keine belastbare Herleitung des neuen Kriteriums

Die Branche sieht verschiedene Gründe, weshalb der neue Schwellenwert nicht belastbar ermittelt werden kann.

Zum einen fehlt für eine belastbare Herleitung dieser Werte sowie deren Kontrolle, eine transparente Offenlegung der Datengrundlage. Dadurch entsteht erhebliche Unsicherheit –

über die konkreten Auswirkungen der Neuregelung auf den Effizienzvergleich und für alle Netzbetreiber unabhängig der Teilnahme am Regelverfahren. Die Branche fordert daher für eine vollständige Datentransparenz die Veröffentlichung der Daten, die der BNetzA für die Berechnungen vorliegen.

Des Weiteren bestehen bei Landesregulierungsbehörden zum Teil größere Bearbeitungsrückstände. Für Netzbetreiber sollte jedoch zeitnah und mit Vorlauf feststehen, ob sie in das reguläre oder Vereinfachte Verfahren fallen. Es besteht aufgrund der Erfahrungen aus den letzten Jahren das große Risiko, dass die zugrundeliegenden Ausgangsniveaus nicht rechtzeitig vorliegen – ein Problem, welches sich mit einer dreijährigen Regulierungsperiode verschärft und für welches auch im Expertenaustausch vom 14. März 2025 keine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen wurde. Die Branche geht davon aus, dass Netzbetreiber um den Schwellenwert herum, vorsorglich Daten vorhalten werden und Systemanpassungen vornehmen, welche im regulären Verfahren verlangt werden. Dies führt zu einer ungeRechtfertigten Mehrbelastung für Unternehmen.

Zudem ist weiterhin nicht nachgewiesen, dass die von der BNetzA angewendete Berechnungsweise die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber besser reflektiert als der bisherige Kundenbegriff.

Schließlich stellt die Berechnung der Schwellenwerte auf eine Teilnehmerzahl ab, in der auch Netzbetreiber der 4. RP enthalten sind, die freiwillig am Regelverfahren teilgenommen haben. Hier ist durch die BNetzA zu prüfen, wie viele Netzbetreiber die Kriterien für das Vereinfachte Verfahren erfüllen und freiwillig am Regelverfahren teilgenommen haben, und ob der Einbezug dieser Netzbetreiber in den Schwellenwert sachgerecht war.

Vereinfachtes Verfahren wird unattraktiver

Darüber hinaus hat die BNetzA im Rahmen des Expertenaustausches zum „Vereinfachten Verfahren“ am 14.03.2025 die geplanten Rechtsfolgen des Vereinfachten Verfahrens vorgestellt. Demnach sollen für die Netzbetreiber im Vereinfachten Verfahren folgende nachteilige regulatorische Rahmenbedingungen gelten:

- Anwendung eines pauschalen Effizienzwertes, der allerdings deutlich unattraktiver ausgestaltet werden soll als im Status quo;
- keine OPEX-Anpassung während der Regulierungsperiode;
- keine Kostenanpassung für F&E-Projekte;
- Einbeziehung in das Verfahren zur Erweiterung der Qualitätsregulierung.

Aus Sicht der Branche würden die geplanten Anpassungen die **Attraktivität des Vereinfachten Verfahrens** in wirtschaftlicher und administrativer Dimension **erheblich verringern** und zu einer **Benachteiligung der am Vereinfachten Verfahren teilnehmenden**

Unternehmen führen. Mit Blick auf die anstehenden Herausforderungen der Energiewende, deren Bewältigung gleichermaßen eine Aufgabe für die Unternehmen im vereinfachten Verfahren darstellt, ist sachlich nicht nachvollziehbar, warum den Netzbetreibern insbesondere die OPEX-Kostenanpassung und die Berücksichtigung von F&E-Kosten verwehrt bleiben soll. Auch die geplante Verschärfung bei der Ermittlung des pauschalen Effizienzwertes wird das Vereinfachte Verfahren für Netzbetreiber noch unattraktiver erscheinen lassen.

Vor dem Hintergrund der großen und heterogenen Netzbetreiberlandschaft in Deutschland muss die Regulierung sowohl für Netzbetreiber als auch Regulierungsbehörden beherrschbar bleiben. Dies kann nur gelingen, wenn auch das Vereinfachte Verfahren für Netzbetreiber weiterhin attraktiv bleibt, tatsächlich administrative Vereinfachungen bestehen bleiben und Netzbetreiber nicht aufgrund wirtschaftlicher Aspekte zur Teilnahme am regulären Verfahren gezwungen werden. Aus diesen Gründen sollten die geplanten Anpassungen aus Branchensicht überdacht und zurückgenommen werden.

Der Datensatz für den Effizienzvergleich ändert sich signifikant

Sollte die BNetzA hingegen an ihren bisherigen Überlegungen festhalten, hat dies nachhaltige Auswirkungen auf den Effizienzvergleich zur Folge und wird die Aufgabe zur Abbildung der heterogenen Versorgungsaufgaben der Netzbetreiber erschwerend beeinflussen.

Gemäß der Präsentation der BNetzA vom 14. März 2025 dürften sich die Datensätze für den Effizienzvergleich u.a. durch die Änderung der Schwellenwerte in Zukunft deutlich verändern. Erste Ergebnisse am Beispiel der Stromdaten aus der 4. RP zeigen, dass 21 (Gas: 17) Netzbetreiber aus dem regulären Verfahren ins Vereinfachte Verfahren wechseln könnten und 30 (Gas: 44) Netzbetreiber vom Vereinfachten Verfahren neu in das reguläre Verfahren kommen würden. Insgesamt würde sich somit der Datensatz im Strom nach den vorläufigen Werten von 197 auf 206 Netzbetreiber und im Gas von 186 auf 213 Netzbetreiber erhöhen.

Es ist zu beobachten, dass es sich aufgrund des neuen Schwellenwertes bei den neu dazugekommenen Netzbetreiber überwiegend um kleinere Netzbetreiber sowie weitere strukturell nicht vergleichbare Unternehmen (z.B. NETCUR GmbH, YNCORIS GmbH, InfraLeuna Energiegesellschaft GmbH und GETEC net GmbH) handelt. Bei diesen Netzbetreibern kann es sich zum Beispiel um Netzbetreiber handeln, die besondere Anschlusskonstellationen (erzeugungs- und oder lastseitig) und Versorgungsstrukturen aufweisen, damit bei den spezifischen Kosten verschiedener Strukturparameter über ein kostengünstiges Verhältnis verfügen und letztlich eine besondere und ggf. verzerrende Rolle im Effizienzvergleich einnehmen können.

Aufgrund des Wahlrechts besteht zudem die Gefahr, dass sich insbesondere strukturell nicht vergleichbare und spezifisch günstige Unternehmen, denen grundsätzlich eine Teilnahme am Vereinfachten Verfahren offenstehen würde, aufgrund ihrer Besonderheit und

der Erwartung eines Alleinstellungsmerkmals für einen Verbleib im regulären Verfahren entscheiden könnten. Gleiches gilt für Netzbetreiber, die bisher bereits freiwillig oder aufgrund des Kundenschwellwertes am Regelverfahren teilgenommen haben und einen Effizienzwert oberhalb des durchschnittlichen Effizienzwertes erzielen konnten. Auch bei diesen Netzbetreibern erscheint ein Verbleib im Regelverfahren nicht unrealistisch bzw. erwartbar, so dass die Anzahl der am Effizienzvergleich teilnehmenden Unternehmen insgesamt deutlich höher ausfallen wird, als auf den entsprechenden [Folien](#) im Expertenworkshop am 14.03.2025 präsentiert.

Es muss in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass mit der weiterhin vorgesehenen Wahlmöglichkeit für das Vereinfachte Verfahren und insbesondere durch die Neuregelungen und einer dadurch erwartbaren vermehrten Teilnahme von kleineren Netzbetreibern und Spezialnetzbetreiber (Arealnetze) am Regelverfahren durch die steigende Heterogenität und geringere Vergleichbarkeit das Benchmarking verzerrt wird und dies zu nicht sachgerechten oder nicht erreichbaren / nicht übertreffbaren Effizienzvorgaben führt.

Zur Reduzierung des Verfahrensaufwands bei Netzbetreibern und Regulierungsbehörden sollte eine Umstellung dahingehend erfolgen, dass Netzbetreiber unterhalb der Schwellenwerte automatisch am Vereinfachten Verfahren teilnehmen und nur die Teilnahme am regulären Verfahren (zu einer vorab festzulegenden Frist) angezeigt werden muss. Insofern hätten auch Teilnahmeberechtigte für das Vereinfachte Verfahren weiterhin die Wahlmöglichkeit, am Regelverfahren teilzunehmen.

Schließlich ist es aus Sicht der Branche zwingend erforderlich, dass zum einen Unternehmen mit einer anderen Versorgungsaufgabe (Unternehmen der Heterogenitätsstufe 1) vor der Durchführung der KTA aus dem Datensatz ausgeschlossen werden (vgl. Abschnitt 4.2.4 und Kapitel 8). Der Nachweis der strukturellen Vergleichbarkeit muss insbesondere auch für die Netzbetreiber erbracht werden, denen das Vereinfachte Verfahren offensteht, aber freiwillig am Regelverfahren teilnehmen. Die zukünftige Regulierung darf in der Konsequenz das Vereinfachte Verfahren nicht so ausgestalten, dass eine Teilnahme hinreichend unattraktiv wird, mit den beschriebenen Folgen für Netzbetreiber im regulären Verfahren.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

BDEW

Meike Linde

Telefon: +49 30 300199-1132

meike.linde@bdew.de

VKU

Victor Fröse

Telefon: +49 30 58580-195

froese@vku.de

GEODE

Petra Walter

Telefon: +49 30 6112840-70

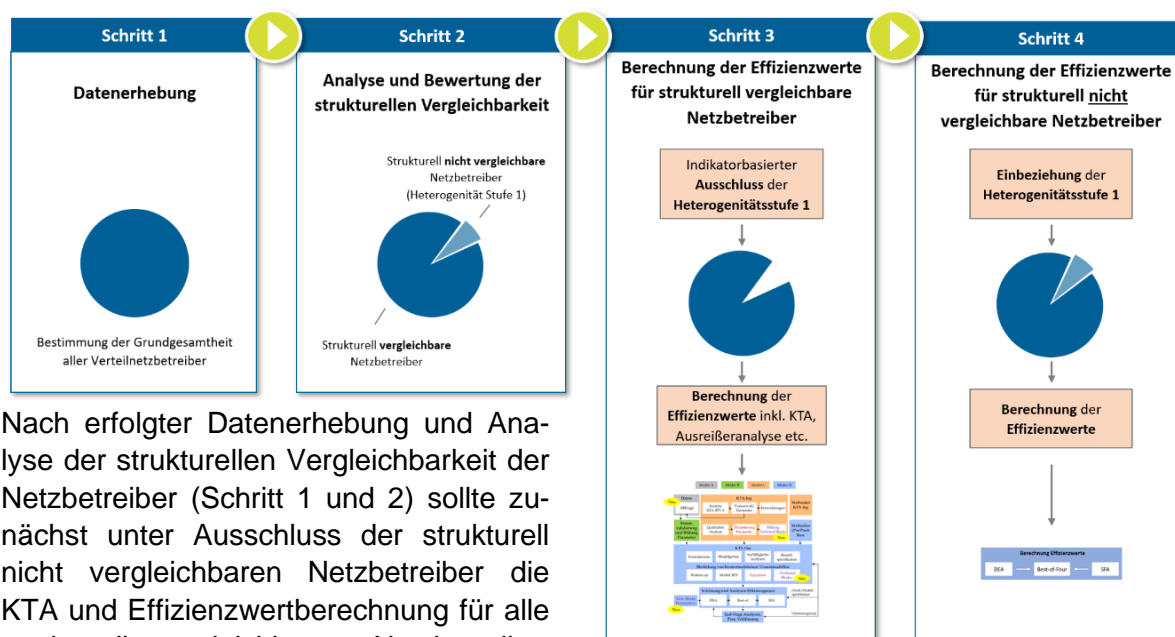
info@geode.de

8 Anhang: Umgang mit Unternehmen der Heterogenitätsstufe 1

Im Rahmen der Diskussion über den Umgang mit der zunehmenden Heterogenität hat die Branche, u.a. im Vertiefungsgespräch zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich am 13.02.2025, auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass zur Sicherstellung eines sachgerechten Effizienzvergleichsverfahrens die strukturelle Vergleichbarkeit der einbezogenen Netzbetreiber eine entscheidende Grundvoraussetzung darstellt. Für die Bestimmung des Effizienzvergleichsmodells und die Berechnung der finalen Effizienzwerte dürfen nur Netzbetreiber im Datensatz verbleiben, welche im Hinblick auf ihre Versorgungsaufgabe strukturell vergleichbar sind. Netzbetreiber, deren Versorgungsaufgabe strukturell nicht vergleichbar ist, sind vor dem Effizienzvergleich aus dem Datensatz zu entfernen.

In dem vorgenannten Expertengespräch am 13.02.2025 hat die BNetzA die Branche gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, wie strukturell nicht vergleichbare Netzbetreiber im Effizienzvergleichsverfahren behandelt werden sollen. Im Gegensatz zur Vorgehensweise der BNetzA im Effizienzvergleich Gas der 4. RP ist die Branche klar der Meinung, dass die Unternehmen mit einer strukturell unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Versorgungsaufgabe (Unternehmen der Heterogenitätsstufe 1) vor dem Beginn des Effizienzvergleichs und damit vor der Durchführung der Kostentreiberanalyse (KTA) ausgeschlossen und separat behandelt werden müssen. Auf diese Weise wird das Risiko vermieden, dass strukturell nicht vergleichbare Netzbetreiber bereits einen verzerrenden Einfluss auf die Parameterauswahl im Rahmen der KTA ausüben. Die KTA kann sich somit auf die Abbildung der Heterogenitäten der Stufen 2 und 3 der im Datensatz verbleibenden und in Bezug auf die Versorgungsaufgabe vergleichbaren Unternehmen fokussieren.

Wie in dem nachfolgend aufgeführten Prozessschaubild dargestellt, empfiehlt sich aus Branchensicht eine zweigeteilte Ermittlung der Effizienzwerte:



Nach erfolgter Datenerhebung und Analyse der strukturellen Vergleichbarkeit der Netzbetreiber (Schritt 1 und 2) sollte zunächst unter Ausschluss der strukturell nicht vergleichbaren Netzbetreiber die KTA und Effizienzwertberechnung für alle strukturell vergleichbaren Netzbetreiber erfolgen (Schritt 3).

Für die zuvor ausgeschlossenen Netzbetreiber der Heterogenitätsstufe 1 empfiehlt sich aus Branchensicht eine nachgelagerte Effizienzwertberechnung auf Basis des zuvor für die strukturell vergleichbaren Netzbetreiber ermittelten Effizienzvergleichsmodells (Schritt 4).

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass analog zu den bisherigen Effizienzvergleichsverfahren ein gewisser Wettbewerb unter den ausgeschlossenen Netzbetreibern bestehen bleibt und auch Effizienzwerte unter 100% resultieren können. Im Ergebnis vermag der skizzierte Lösungsansatz somit den verzerrenden Einfluss von strukturell nicht vergleichbaren Netzbetreibern auszuschließen, ohne neuartige strukturpolitische Anreize zu schaffen und die Effizienzwertberechnung für diese Unternehmen im Vergleich zum heutigen Status Quo grundlegend zu ändern.